

7861

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Az:

....., den 19.....

Ort/Datum

Telefon

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
.....
.....

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)

Bezug: Ihr Antrag vom
Betriebsnummer: 0 5

Anlg.: Auszug aus ANBest-P Nr. 8

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine jährliche Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark),

also insgesamt für fünf Jahre von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark).

Der bewilligte jährliche und Gesamt-Betrag wird durch Bescheid geändert, wenn sich während der Stilllegungsdauer die Flächengröße der stillgelegten Flächen ändert, insbesondere im Fall der Rotationsbrache.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

3. Finanzierungsart und -höhe

7861

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuß gewährt.

4. Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

Maßnahme	Ackerfläche/ha	Zuwendung in DM je ha	1	insgesamt

II.

Nebenbestimmungen

Der beigelegte Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist frühestens zwei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Jahres der Flächenstillegung beim Direktor der **Landwirtschaftskammer** als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreissstelle der Landwirtschaftskammer als Landes-> beauftragten im Kreise einzureichen.

III.

Hinweis

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, **Gewährung**, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung **abhängig** sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes **Gesetz** zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).